

Allgemeine Nutzungsbedingungen

der Schankwerk Veranstaltungsservice GmbH
- nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt –

Auf einen von der Gesellschaft mit dem Kunden abgeschlossenen oder sich anbahnenden Vertrag über die entgeltliche und/oder unentgeltliche, zeitlich befristete Nutzungsüberlassung von im Eigentum der Gesellschaft befindlichen Materialien (nachstehend einheitlich insgesamt **„Nutzungsgegenstände“** genannt) und alle künftigen weiteren Nutzungsüberlassungsverträge mit dem Kunden finden ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Nutzungsbedingungen Anwendung. Unseren Allgemeinen Nutzungsbedingungen entgegenstehende oder von ihnen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt. Unsere Allgemeinen Nutzungsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Allgemeinen Nutzungsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden ihm die Nutzungsgegenstände zur Nutzung überlassen:

1. Die Überlassung der Nutzungsgegenstände erfolgt für die von der Gesellschaft festgelegte Nutzungsdauer. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungsgegenstände der Gesellschaft unverzüglich nach Ablauf der Nutzungsdauer in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand an dem mit dem Kunden vereinbarten Rückgabeort und mangels einer solchen Vereinbarung auf dem Betriebsgelände der Gesellschaft zurückzugeben.
2. Die Nutzungsüberlassung erfolgt, soweit sie entgeltlich ist, zu dem jeweils gültigen, schriftlich niedergelegten, bei der Gesellschaft einzusehenden Nutzungsentgelt je Nutzungsgegenstand zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Das Nutzungsentgelt ist bei Beginn des Nutzungsverhältnisses unverzüglich zur Auszahlung an die Gesellschaft fällig.
3. Gibt der Kunde die Nutzungsgegenstände oder einen von ihnen nicht zum vereinbarten Termin an die Gesellschaft zurück, so ist der Kunde insoweit für die über die festgelegte Nutzungsdauer hinaus laufende Nutzungszeit zur Zahlung eines zeitanteiligen Nutzungsentgelts je angefangenen Tag zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer entsprechend Ziff. 2 auch insoweit verpflichtet, als ihm die Nutzungsgegenstände für die festgelegte Nutzungsdauer unentgeltlich gebrauchüberlassen wurden.
4. Der Kunde verpflichtet sich, bei der Anlieferung und der Rückgabe der Nutzungsgegenstände anwesend zu sein bzw. sich von einer durch ihn autorisierten Person vertreten zu lassen. Der Kunde erklärt hiermit, die Nutzungsgegenstände in ordnungsgemäßem Zustand übernommen zu haben. Er verpflichtet sich, während der Nutzungsdauer die Nutzungsgegenstände schonend zu behandeln, insbesondere alle dafür erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Nutzungsgegenstände vor beschädigenden Einwirkungen und dem Verlust durch Diebstahl zu schützen und etwa notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf seine Kosten durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Gibt der Kunde die Nutzungsgegenstände in nicht vertragsgemäßem Zustand der Gesellschaft zurück, so bevollmächtigt er die Gesellschaft bereits hiermit, notwendig werdende Reparaturen und Instandsetzungen auf seine Kosten durch einen Fachmann vornehmen zu lassen. Notwendige Reparaturen

sind insbesondere solche, die zur Herstellung der Gebrauchsfähigkeit und Wiederverwendung erforderlich sind.

5. Für die Dauer der Nutzung der Nutzungsgegenstände (auch sofern sie vertragswidrig über die Nutzungsdauer hinaus von dem Kunden genutzt werden) wird der Kunde in bzw. mit den Nutzungsgegenständen ausschließlich die von der Gesellschaft geführten Biere und sonstigen, insbesondere alkoholfreien Getränke, die von der Gesellschaft gekauft und bezogen sind, in Verkehr bringen.
6. Bringt der Kunde in bzw. mit den Nutzungsgegenständen andere als die in Ziff. 5 genannten Getränke in Verkehr, so ist er, sofern er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, der Gesellschaft zur Zahlung einer Vertragsstrafe von € 20,- je Hektoliter des fremden Getränkes, das der Kunde in bzw. mit dem Nutzungsgegenstand in Verkehr gebracht hat, und je Einzelfall von € 250,- verpflichtet. Die Gesellschaft ist für den Fall, dass sie den Kunden auf Zahlung der Vertragsstrafe in Anspruch nimmt, berechtigt, die Hektoliterzahl der fremden Getränke zu schätzen und hiernach die Höhe der Vertragsstrafe zu berechnen, es sei denn, der Kunde weist der Gesellschaft binnen einer Woche den genauen Umfang der von ihm in bzw. mit den Nutzungsgegenständen vertriebenen fremden Getränke nach.
7. Die Nutzungsgegenstände dienen nur dem Verkauf der in Ziff. 5 bezeichneten Getränke. Jegliches Zubereiten von sonstigen Speisen, deren Lagerung in den Nutzungsgegenständen und deren Ausgabe in den Nutzungsgegenständen ist nicht gestattet. Dem Kunden ist außerdem nicht gestattet, den Nutzungsgegenstand mit Plakaten etc. zu bekleben oder in sonst irgendeiner Weise zu verändern. Bei Zuwiderhandlungen ist der Kunde, sofern er Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, der Gesellschaft zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von € 250,- verpflichtet.
8. Die Gesellschaft und die Unternehmen, denen sie verbunden ist, sind berechtigt, die personenbezogenen und sonstigen Daten des Kunden zum Zwecke der notwendigen und ordnungsgemäßen Aufgabenerfüllung im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
9. Alle erforderlichen zivil- oder öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, die zum Einsatz des Nutzungsgegenstandes am vorgesehenen Einsatzort erforderlich sind, hat der Kunde im eigenen Namen und auf seine Rechnung zu besorgen.
10. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, Hamburg.